

Begründung der Dritten Änderung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen. Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2021 sind solche gesteigerten umfassend angelegten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Ursprünglich musste die durch § 10 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung vorgesehene Öffnung der Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für das gesamte Kreisgebiet durch Allgemeinverfügung vom 20. Februar zeitlich hinaus geschoben werden, weil das seinerzeitige Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dies mit einer 7-Tage-Inzidenz von ungefähr 200 erforderte, siehe Begründung der Allgemeinverfügung vom 20. Februar.

Da die Inzidenzwerte ca. eine Woche später durchgängig deutlich unter 200 lagen (173 am 23. Februar und 141,8 am 1. März), war es – auch in Ansehung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 – grundsätzlich sachgerecht, die durch § 10 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung vorgesehene Öffnung der Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nunmehr auch im Unstrut-Hainich-Kreis durch zu führen.

Dies galt jedoch zunächst noch nicht für die Gebiete der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld. Denn diese wiesen besondere lokalen Häufungen von COVID-19-Infektionen auf, eine erheblich über dem Landkreisdurchschnitt liegende Infiziertenquote und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Virusvarianten B.1.1.7. an allen Infektionen, siehe Begründung der Änderungsverfügung vom 27. Februar.

Das erhöhte Infektionsgeschehen in den Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld ist zwischenzeitlich zwar nicht zum Erliegen gekommen. Die Entwicklung seit Ende Februar zeigt aber eine klare Tendenz des Absinkens der Zahl der Neuinfektionen und der Zahl der aktuell infizierten Personen in den Gebieten beider Gemeinden: Nachdem am 27. Februar noch 95 Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert waren, sind es zum 8. März noch 78.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, - bei derzeitiger Beibehaltung der übrigen regionalen Einschränkungen laut Allgemeinverfügung vom 20. Februar - Kindertagesbetreuung und Schulen ab dem 10. März auch in den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld zu öffnen.

Die näheren Einzelheiten zum Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der aktuellen Pandemielage regelt die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Im übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 verwiesen.